Von entscheidender Bedeutung war der Nicht-Etikettierungs-Ansatz der mittlerweile abgeschafften IR-Klassen, der zumindest in der Grundschulzeit Kinder ausgenommen hat, sie mit standardisierten und normorientierten Tests zu konfrontieren. Das Nicht-Etikettierungs-Gebot der Hamburger IR-Klassen bezieht sich im Grunde auf eine fundamentale Erkenntnis: „Vergleiche nie ein Kind mit einem anderen, sondern jedes mit sich selbst.“ (Pestalozzi !)

Für die Entwicklung der Hamburger Schulen hin zur inklusiven Bildung wäre diese pädagogische Prämisse eigentlich die grundlegende Leitidee!

Diagnostische Methoden und Verfahren, die in der IR-Zeit zur Anwendung kamen, waren u.a.: Strukturniveauorientierte qualitative Tests zur Diagnose von Lern- und Entwicklungsbereichen, orientiert an Subjekttheorien des Lernens und der Entwicklung (versus normorientierte Verfahren), biographische Methoden, lernprozessbegleitende informelle Aufgabensammlungen, bei denen Diagnostik und Didaktik nur zwei Seiten ein- und derselben Medaille sind, sowie die Kind-Umfeld-Analyse als übergreifender diagnostischer Handlungsrahmen.

Die Kind-Umfeld-Analyse ist an sich nichts Neues. Sie wird allerdings durch die Aktivität und die Kooperation aller am Erziehungsgeschehen Beteiligter erst zu dem, was die Programmatik beinhaltet.

Sie ist ein kooperativer Erkenntnisprozess; ist allein den Bedürfnissen der Kinder verpflichtet; verabschiedet sich von Kategorisierungen und bezieht sich auf die Lebensqualität und Lebensbedeutsamkeit der Kinder. Durch die Kind-Umfeld-Analyse wird deutlich, dass der anscheinend individuelle Förderbedarf die gemeinsame Aufgabe all derjenigen ist, die am schulischen und außerschulischen Entwicklungsprozess beteiligt sind. (Dies ist eine Zusammenfassung eines Vortrages zur K-U-A, den Prof. K.-D. Schuck mit U. Meister am 14.3.1994 (!!) in Dorum

DATENSCHUTZ

Wie mache ich das?

Wenn in Schule Beschäftigte personenbezogene Daten speichern und verarbeiten wollen, müssen sie bestimmte Voraussetzungen schaffen. Das „Was“ ist geklärt (s. hlz 3-4/2017, S. 12f). Aber das „Wie“?

Viele Kolleg_innen wollen die Forderungen des Schul-Datenschutzes erfüllen, um im

LibreOffice
The Document Foundation

https://de.wikipedia.org/wiki/LibreOffice

erlaubten Rahmen die Daten von Schüler_innen zu verarbeiten. Die BSB bietet für die Umsetzung keine konkreten Hilfen an. Eine Hilfe ist für Viele aber nötig, weil die Forderungen des Datenschutzes komplex sind und die Technik entsprechend eingerichtet werden muss.

Auf der folgenden Seite kann der persönliche technische Handlungsbedarf ermittelt werden. Die Darstellung beschränkt sich auf die häufigste Ausgangslage: einen privaten Rechner mit Windows 10 Home. Eine technische Betrachtung allein reicht aber nicht aus.

Organisatorische Voraussetzungen schaffen

Wer die Daten von Schüler_innen zu Hause speichern und verarbeiten will, muss in der Schule diese Verarbeitung anzeigen und den Rahmen akzeptieren. Schulisch Beschäftigte zeigen dieses aktuell mit dem Formblatt „Erklärung zur Verwendung eines privaten Datenverarbeitungsgerätes für die dienstliche Verarbeitung personenbezogener Daten“ an. Wenn dann nur die Daten von Schüler_innen, in deren Klassen oder Kursen man unterrichtet, gespeichert und verarbeitet werden und diese Daten in keinem System der BSB abgelegt werden können, sind die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen. Hier muss aber auf die Grenzen der Verarbeitung hingewiesen werden: Daten zu Ord-

Apache OpenOffice™

https://de.wikipedia.org/wiki/Apache_OpenOffice

nungsmaßnahmenkonferenzen, Förderbedarf und medizinische Daten dürfen nicht auf privaten Geräten gespeichert und verarbeitet werden. Ein versehentliches Abhandenkommen oder Öffentlichwerden dieser Daten bringt einen nicht nur in Konflikt

gehalten hat).

Die Ansätze einer Förderdiagnostik, die auf Etikettierung verzichtet, sind zwar nicht verschwunden, aber weggedrängt. Sie treten in den Hintergrund. Sie entsprechen nicht dem Standardisierungs-Mainstream, den die BSB durch bildungspolitische Entscheidungen anstößt. Dabei ist das zweistufige LSE-Diagnostik-Verfahren zwar ein zentrales, aber nur ein „Puzzleteil", das zu einer Kultur des Vermessens von Kindern beiträgt und zunehmend unsere Schulen durchdringt.

Zusammen mit hochstandardisierten Vergleichsarbeiten (u.a. Kermit) und evidenzbasierten Modellen können sie die Wahrnehmungs- und Handlungsperspektiven der in Hamburger Bildungseinrichtungen Beschäftigten hin zu einer normvergleichenden und reduktiven Didaktik verschieben. Normorientierte diagnostische Verfahren tragen mit dazu bei, dass *soziale Probleme – Ungünstige soziale Wohngegenden korrelieren auffällig mit dem Auftreten von sonderpädagogischem Förderbedarf. Ungünstige soziale Wohngegenden führen zur doppelten Benachteiligung für die betroffenen SuS (Schuck & Rauer, 2014) – individualisiert werden*.

Das hat natürlich *nichts* mit dem Grundgedanken von Inklusion zu tun. Es steht im diametralen Gegensatz dazu. Unsere Aufgabe in der GEW und innerhalb der Schulen wäre es, diese Gegensätze zu analysieren und zu benennen. Prof. (em.) Tim Kunstreich brachte beiläufig, aber zutreffend den Hauptwiderspruch auf einer GEW-Fachtagung im letzten Jahr auf den Punkt: „Es wird Exklusion betrieben und Inklusion genannt!"

Das zweistufige LSE-Diagnostik-Verfahren ist ein Hilfsmittel zur Exklusion und ein Relikt aus Vor-Integrations-Zeiten. Es gehört abgeschafft!

B. BLANCK, U. MEISTER,
S. QUIRING, S. STÖCKER
FG Sonderpädagogik und Inklusion

---

mit dem Datenschutz, sondern auch mit dem Strafrecht. § 203 des Strafgesetzbuchs definiert für viele Personengruppen einen

https://de.wikipedia.org/wiki/OpenSUSE

Strafrahmen. Sozialpädagog_innen tauchen in dieser Vorschrift zweimal auf, einmal als direkt benannte Gruppe, aber auch als Amtsträger des öffentlichen Dienstes. Weitere Amtsträger sind nicht nur alle Beamt_innen, sondern auch angestellte Lehrkräfte, Erzieher_innen und Verwaltungsangestellte. Sobald es um das Strafrecht geht, wird direkt gegen schulische Beschäftigte ermittelt, anders als beim Datenschutz. Bei Verstößen gegen das Datenschutzrecht wird zuerst gegen die Behörde ermittelt, die nach dem Abschluss des Verfahrens ggf. dienstliche Strafen ausspricht und sich Ordnungsgelder beim Verursacher wiederholt. Daher der dringende Rat: Speichert und verarbeitet keine Förderpläne, medizinischen Daten oder Ordnungsmaßnahmen auf Euren privaten Geräten.

Sind die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen und wird der rechtliche Rahmen beachtet, ist die erste Hürde geschafft.

Technische Voraussetzungen schaffen

Durch die Vorgaben des Hamburgischen Datenschutzgesetzes und der weiteren Regelungen müssen diese Voraussetzungen geschaffen werden:

- das Gerät muss mit einem Betriebssystem laufen, welches noch mit Updates versorgt wird (Windows XP und Vista dürfen also nicht mehr eingesetzt werden);
- auf dem Gerät muss ein aktueller Virenscanner laufen; der Zugang zum System muss durch ein ausreichendes Passwort gesichert sein (Länge: mind. 10 Zeichen, es sollen kleine und große Buchstaben, Zahlen sowie Sonderzeichen genutzt werden);
- die Schüler_innen-Daten selbst müssen verschlüsselt sein oder in einem verschlüsselten Bereich liegen;
- auf dem Gerät dürfen während der Bearbeitung von Schüler_innen-Daten keine Serverdienste

Foto: hlz

Es werden in einigen Situationen – unabstellbar – personenbezogene Daten von Schüler_innen über den Atlantik geschickt

laufen und
• das Betriebssystem und die Software dürfen keine Daten nach außen übermitteln.

https://de.wikipedia.org/wiki/Ubuntu

Der letzte Punkt wird immer aktueller, weil für Software nicht mehr allein mit Geld bezahlt wird, sondern auch mit Daten. Microsoft Windows übermittelt Daten in die U.S.A., nicht alle Datenübermittlung kann abgestellt werden. Wenn neben Windows 10 auch Microsoft Office genutzt wird, werden in einigen Situationen – unabstellbar – personenbezogene Daten von Schüler_innen über den Atlantik geschickt. Das muss verhindert werden. Die Lage bei Apple-Geräten ist nicht viel besser, denn auch Apple nutzt (mindestens) in der Standardeinstellung des Betriebssystems „von Usern zur Verfügung gestellte Daten".

Da sich Art und Umfang der Datenübermittlung mit zukünftigen Windows-Updates ausweiten dürfte, muss über die Nutzung von Software-Alternativen nachgedacht werden. Freie bzw. quelloffene Software übermittelt keine Daten (z.B. die verschiedenen Linux-Betriebssystem-Varianten und das Büropaket Libre-Office). Freie Software kann auch auf andere Weise bei der Einhaltung des Datenschutzes helfen, z.B. durch den Einsatz von VeraCrypt zum Verschlüsseln. Jede/r Einzelne muss entscheiden, wie weit man bei der Umstellung auf freie Software gehen will oder muss. Nützlich können dabei die folgenden Entscheidungshilfen sein.

Die Empfehlungen der Entscheidungshilfen sollten erst umgesetzt werden, wenn diese Fragen beantwortet sind:

Will ich den Aufwand für die Verarbeitung Schüler_innen-bezogener Daten auf mich nehmen?

Will ich das Risiko der Verarbeitung Schüler_innen-bezogener Daten auf mich nehmen (ggf. ohne die Voraussetzungen zu schaffen)?

Will ich regelmäßig die Entscheidung treffen, welche Daten von mir als zulässige Daten bewertet werden und deshalb von mir gespeichert und verarbeitet werden?

Es muss klar sein, dass nur ein kleiner Teil des Aufwandes bezahlt wird: Der Teil für die Ausstattung zu Hause, der von der Steuer erstattet wird. Das sind zwischen 20 und 42 Prozent der Kosten. Die Arbeitszeit für die Herstellung der Voraussetzungen und die oben benannten Risiken tragen die Beschäftigten allein.

ROLAND KASPRZAK
BS 14

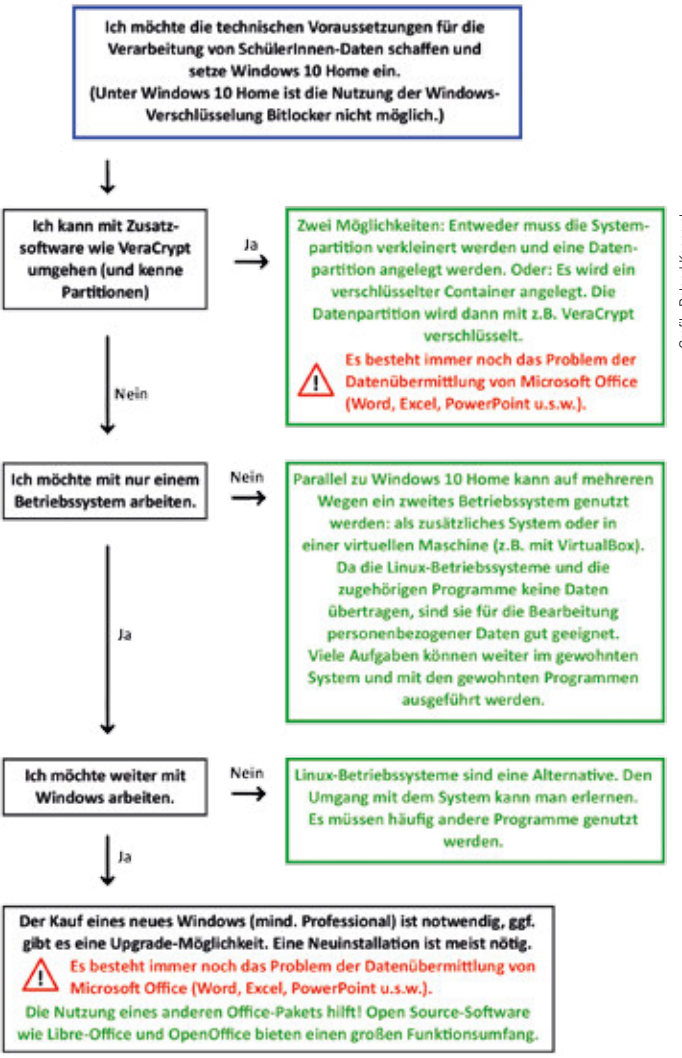

Grafik: Roland Kasprzak